Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 8454.) Gesetz, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden. Vom 28. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Es ist jedem Juden gestattet, ohne Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judenthume) wegen religiöser Bedenken aus derjenigen jüdischen Synagogengemeinde (jüdischen Kultusgemeinde, religiösen jüdischen Gemeinde, israelitischen Religionsgemeinde) auszutreten, welcher er auf Grund eines Gesetzes, eines Gewohnheitsrechts, oder einer Verwaltungsvorschrift angehört.

Ein Jude, welcher von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, wird bei Verlegung seines Wohnsitzes in den Bezirk einer andern Synagogengemeinde nicht Mitglied dieser Gemeinde, wenn er derselben vor oder bei seinem Einzuge eine schriftliche dahin gerichtete Erklärung, daß er nicht Mitglied der Gemeinde werden wolle, abgiebt.

§. 2.

Der Austritt aus einer Synagogengemeinde (jüdischen Kultusgemeinde &c. §. 1.) mit bürgerlicher Wirkung erfolgt dadurch, daß der Austretende in Person vor dem Richter seines Wohnorts den Austritt unter Hinzufügung der Versicherung erklärt, daß solcher auf religiösen Bedenken beruhe.

§. 3.

Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der betreffenden Synagogengemeinde ohne Verzug bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen, nach Eingang des Antrags, zu gerichtlichem Protokolle statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Synagogengemeinde zuzustellen. Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§. 4.

Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 5.

Die in den vorstehenden Bestimmungen dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§. 6.

Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene

1) an den Rechten, welche den Mitgliedern der Synagogengemeinden als solchen zustehen, vom Tage der Erklärung ab nicht mehr Theil zu nehmen hat, und

2) zu Leistungen, welche auf der persönlichen Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, oder welche hinsichtlich der dieselbe beaufsichtigenden Beamten durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift allgemein den Juden eines bestimmten Bezirks auferlegt sind, vom Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ab nicht mehr verpflichtet wird.

Der Ausgetretene hat jedoch zu folgenden Lasten der Synagogengemeinde für die dabei bemerkte längere Zeit noch ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Synagogengemeinde nicht erklärt hätte:

a) zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Synagogengemeinde erklärt wird, festgestellt ist, bis zum Ablaufe des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres;

b) zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen der Synagogengemeinde, welche zur Zeit der Austrittserklärung dritten Personen gegenüber bereits begründet sind, für die Dauer dieser Verpflichtungen, indessen längstens bis zum Ablaufe des auf die Austrittserklärung folgenden fünften Kalenderjahres. Einnahmen aus Grundstücken müssen zunächst zur Erfüllung der Verpflichtungen verwendet werden, welche aus dem Besitze oder der Benutzung derselben herrühren. Der Betrag, welchen der Ausgetretene zu leisten hat, soll den Durchschnittsbetrag der von ihm in den der Austrittserklärung vorhergegangenen drei Kalenderjahren geleisteten Beiträge nicht übersteigen. Das Recht der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Synagogengemeinde und die Pflicht der Theilnahme an den Lasten, welche der Synagogengemeinde aus dem Begräbnißplatze erwachsen, verbleiben dem Ausgetretenen so lange, als ihm nicht die Berechtigung zusteht, einen anderen Begräbnißplatz zu benutzen. Erworbene Privatrechte an Begräbnißstellen werden durch den Austritt nicht berührt.

Verlegt der Ausgetretene seinen Wohnsitz aus dem Bezirke der Synagogengemeinde in den Bezirk einer anderen Synagogengemeinde, so erlischt, vorbehaltlich der Vorschrift im §. 7., jede nach den Bestimmungen unter Nr. 2. dem Ausge-

getretenen obliegende fernere Beitragspflicht, wenn derselbe Mitglied der Synagogengemeinde des neuen Wohnortes geworden ist.

Leistungen, welche nicht auf persönlicher Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, insbesondere auch sämmtliche Leistungen für Zwecke der öffentlichen jüdischen Schulen, jedoch mit Ausnahme der Religionsschulen der Synagogengemeinden, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§. 7.

Die Bestimmungen des für das Großherzogthum Posen erlassenen Gesetzes vom 24. Mai 1869. (Gesetz-Samml. S. 838.) über die Verpflichtung der ihren Wohnsitz verändernden Mitglieder einer Synagogengemeinde zur Ablösung ihres Antheils an den Kapitalschulden der letzteren, sollen fortan für den Fall der ersten künftigen Wohnsitzveränderung im Sinne des §. 2. des gedachten Gesetzes auch auf diejenigen Juden Anwendung finden, welche, ehe diese Wohnsitzveränderung erfolgt, aus der Synagogengemeinde ihres Wohnortes im Großherzogthum Posen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgetreten sind. Die nach §. 6. dieses letzteren dem Ausgetretenen obliegende fernere Beitragsleistung erlischt aber beim Eintritte der Verpflichtung desselben zur Ablösung nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869.

§. 8.

Vereinigen sich die Ausgetretenen Behufs dauernder Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes, so können denselben durch Königliche Verordnung die Rechte einer Synagogengemeinde beigelegt werden.

§. 9.

Hinsichtlich des Austritts aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judenthume) bleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1873., betreffend den Austritt aus der Kirche.

Die nach §. 6. litt. b. des gegenwärtigen Gesetzes den aus einer Synagogengemeinde ausgetretenen Juden obliegende besondere Verpflichtung wird durch den nachträglichen Austritt derselben aus dem Judenthume aufgehoben.

§. 10.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 11.

Der Minister des Innern und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 28. Juli 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

 Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der am 26. Juni 1876. Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung des Tollense-Ueberganges bei Osten, Kreis Demmin, bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 31. S. 165., ausgegeben den 4. August 1876.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Juni 1876., betreffend die in Abänderung des §. 25. Absatz 4. des Pferdeaushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875. erfolgte anderweite Festsetzung der Reisekosten und Tagegelder der landräthlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung des Pferdebestandes und bei der Aushebung der Mobilmachungspferde mitwirken, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 35. S. 293., ausgegeben den 18. August 1876.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juli 1876., betreffend den chausseemäßigen Ausbau der die Fortsetzung der Straße von Stetten über Owingen, Regierungsbezirk Sigmaringen, bis zur Württembergischen Landesgrenze in der Richtung auf Balingen bildenden Straßenstrecke bis zur Hechingen-Balingener Chaussee zwischen Steinhofen und Engstlatt und die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich der zu diesem Bau auf Preußischem Gebiet erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 32. S. 129./130., ausgegeben den 11. August 1876.;

4) das am 12. Juli 1876. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems zum Betrage von 450,000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 32. S. 239. bis 241., ausgegeben den 10. August 1876.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juli 1876. und der durch denselben genehmigte dritte Nachtrag zu den Statuten der Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und für das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlinger Landes zu Aurich, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 35. S. 293./294., ausgegeben den 18. August 1876.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).